schliessen. Durch die Stundung des Kaufpreises ist nur der Eintritt des Ersteigerers in den Besitz aufgeschoben, das Eigentum geht auf ihn schon mit dem Zuschlage über, sodass er Verfügungen des Amtes, welche über die blosse Verwaltung der Liegenschaft auf seine Rechnung und Gefahr i. S. von Art. 137 SchKG hinausgehen, wie dies bei der Betriebsfortsetzung unter den vorliegenden Umständen der Fall wäre, nicht zu dulden braucht. Die Konkursverwaltung kann daher die streitige Kaution immer noch verlangen, wenn feststeht, dass der Ersteigerer den Betrieb fortsetzen will, und von deren Leistung diese Fortsetzung abhängig machen. Vorher ist ihre Auflage verfrüht und gefährdet ohne Not das Steigerungsergebnis und die Interessen der Grundpfandgläubiger.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Auszug aus dem Entscheid vom 9. Februar 1917 i. S. Schwyter.

Verordnung vom 16. Dezember 1916. Bei der Stundungsverlängerung ist die Nachlassbehörde an die der Stundungsbewilligung seinerzeit zu Grunde gelegten rechtlichen Gesichtspunkte nicht gebunden, sondern sie hat die Verhältnisse des Impetranten in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung von neuem zu würdigen.

Der Auffassung des Rekurrenten, dass die Nachlassbehörde, wenn sie einmal die Stundung gewährt hat, auch deren Verlängerung bewilligen müsse, wenn sich die finanzielle Situation des Impetranten während der Stundungsdauer nicht gebessert hat, kann nicht beigetreten werden. Der Stundungsbeschluss, der ja jederzeit, wenn er sich hinterher als auf unrichtigen Voraussetzungen beruhend erweist, aufgehoben werden kann, ist nicht der Rechtskraft fähig, wie ein zivilgerichtliches Urteil. Hievon abgesehen wirkt die Stundung nur für die im Stundungsbeschluss festgesetzte Zeit und es hat die Nachlassbehörde, wenn ein Verlängerungsbegehren gestellt wird, von neuem zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorhanden sind, an welche die Verordnung die erstmalige Gewährung der Rechtswohltat knüpft. Dabei ist sie keineswegs an die seinerzeit der Stundungsbewilligung zu Grunde gelegten rechtlichen Gesichtspunkte gebunden, vielmehr hat sie die Verhältnisse in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung einer neuen Würdigung zu unterziehen und das Verlängerungsgesuch abzuweisen, wenn sie die Überzeugung gewonnen hat, dass die Bewilligung seinerzeit zu Unrecht erteilt worden ist. Es ist daher unerheblich. dass die Nachlassbehörde in ihrem Entscheide vom 17. November anlässlich der Stundungsbewilligung erklärt hat, die Zahlungsschwierigkeiten seien auf die Kriegsereignisse zurückzuführen, wenn sich jetzt herausstellt, dass diese Annahme unrichtig war.

\$8. Entscheid vom 10. Februar 1917 i. S. Loppacher.

Unzulässigkeit eines Rekurses an das Bundesgericht gegen die Weisung einer kantonalen Aufsichtsbehörde.

A. — Robert Mettler-Krüsi in Romonten, über den der Konkurs ausgebrochen ist, war mit andern zusammen Eigentümer der Liegenschaft Bernhardswiese in Bruggen, die mit Hypotheken im Betrage von 290,000 Fr. belastet ist. Sein Eigentumsanteil betrug ein Sechstel. Das Konkursamt Gossau versteigerte im Auftrage des Konkursamtes Tablat am 15 Mai 1916 diesen Anteil um 33,300 Fr. oder 33,333 Fr. 40 Cts an den Rekurrenten Alfred Loppacher, Fellhändler in St. Gallen. Die beiden

Konkursämter konnten sich nun nicht über die Frage einigen, ob die Differenz zwischen dem Zuschlagspreis und einem Sechstel der Hypotheken auf den Hypothekartiteln abgeschrieben werden und in welcher Weise dies allenfalls geschehen solle. Das Konkursamt Tablat wandte sich daher an die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen. Diese antwortete dem Konkursamt am 2. Dezember 1916, dass eine Titelabschreibung nicht stattfinden müsse. Im Januar 1917 begab sich ein Angestellter des Konkursamtes Gossau zum Präsidenten der kantonalen Aufsichtsbehörde, indem er namens des Konkursamtes um eine nochmalige Prüfung der Frage ersuchte. Durch Schreiben vom 13. Januar 1917 teilte die Aufsichtsbehörde dem Konkursamt aber mit, dass sie zu keinem andern Schlusse gekommen sei. Sie bemerkte, der Rekurrent könne Beschwerde führen, wenn er glaube, geschädigt zu sein. Das Konkursamt Gossau schrieb hierauf am 15. Januar 1917 dem Rekurrenten: « Auf Einfrage hat die kantonale Aufsichtsbehörde durch schriftliche Weisung vom 13. Januar a. c. anher entschieden, dass die streitigen Titelabschreibungen nicht vorgenommen werden dürfen. Im übrigen werden wir nunmehr die gemeinderätliche Fertigung des Kaufes anordnen und Ihnen diese Tage endgültig abrechnen. Die Abschreibung der Titel wird nunmehr bis auf Weiteres nicht erfolgen.... »

B. — Am 23. Januar 1917 hat Loppacher gegen die « Verfügung vom 13./15. Januar 1917 » den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, die hypothekarische Belastung der Liegenschaft sei um 15,000 Fr. zu vermindern.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurkammer zieht in Erwägung:

Der Rekurrent erklärt, dass sich sein Rekurs gegen die « Verfügung vom 13./15. Januar 1917 » richte. Allein das Schreiben der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 13. Ja-

nuar 1917 enthält keinen weiterziehbaren Entscheid über eine Verfügung eines Konkursamtes im Sinne des Art. 19 SchKG. Wie es scheint, hat das Konkursamt Gossau dem Rekurrenten mündlich vom Schreiben der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 2. Dezember 1916 an das Konkursamt Tablat Kenntnis gegeben und auf Veranlassung des Rekurrenten sich an die Aufsichtsbehörde gewandt, um sie zu einer Änderung ihres Standpunktes zu bewegen, was dann zum Schreiben vom 13. Januar geführt hat. In diesem Schreiben erklärt die kantonale Aufsichtsbehörde lediglich, dass sie ihre Auffassung nicht ändern könne, also an ihrem bisherigen Standpunkt festhalte. Der Inhalt und die Form dieser Mitteilung, der Umstand, dass sie durch eine mündliche Unterredung veranlasst und nicht an den Rekurrenten gerichtet worden ist, zeigen, dass die kantonale Aufsichtsbehörde nicht einen Entscheid treffen wollte, sondern dass es sich nur um eine Verweisung auf das Schreiben vom 2. Dezember 1916 handelt.

Wenn also überhaupt ein weiterziehbarer Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vorliegt, so könnte er bloss im Schreiben vom 2. Dezember enthalten sein. Allein auch dieses Schreiben schliesst nach seiner Form und seinem Inhalt, sowie nach der Art, wie es veranlasst worden ist, keinen vom Rekurrenten weiterziehbaren Entscheid in sich. Durch die Erklärung der kantonalen Aufsichtsbehörde wurde eine Verfügung des Konkursamtes Gossau weder bestätigt noch aufgehoben. Sie enthält nicht die Beurteilung einer Beschwerde des Rekurrenten gegen irgendwelche konkursamtliche Verfügung. Vielmehr bildet sie lediglich die Antwort auf eine Anfrage des Konkursamtes Tablat, worin den Konkursämtern zum voraus ein bestimmtes Verhalten vorgeschrieben wird. Man hat es also mit einer Weisung an die Konkursämter zu tun, die die Rechtsstellung des Rekurrenten nicht unmittelbar regelt und daher auch nicht Gegenstand einer

Beschwerde von seiner Seite sein kann (vergl. AS Sep.-Ausg. 12 No 24, 15 No 38 und 94 Erw. 2*). Erst die vom Konkursamt auf Grund der Weisung getroffene Anordnung regelt unmittelbar die Rechte des Rekurrenten, und diese Verfügung allein könnte daher Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens sein. Ein kantonaler Entscheid der Aufsichtsbehörde darüber liegt aber noch nicht vor. Dass dieser Instanzenzug eingehalten werde - wenn auch das Resultat desselben nach der erteilten Weisung zum vornherein feststehen dürfte - muss das Bundesgericht auch deshalb verlangen, weil es den Tatbestand nicht selbst festzustellen hat, sondern nur gestützt auf eine solche Feststellung der kantonalen Aufsichtbehörde die Rechtsfrage überprüfen kann, eine solche Tatbestandsfeststellung zur Zeit aber noch gar nicht vorliegt und die kantonalen Aufsichtsbehörden sich dieser Verpflichtung nicht durch die Erteilung von Weisungen in konkreten Fällen entziehen können.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer er kannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

9. Entscheid vom 24. Februar 1917 i. S. Genoud & Cio.

Verordnung vom 16. Dezember 1916. Verfahren bei der Verlängerung der Stundung. — Art. 18 Abs. 1 VO. Aufhebung des Verlängerungsbeschlusses, wenn den Gläubigern keine Gelegenheit geboten wurde, gegen die Verlängerung Einsprache zu erheben. — Art. 19 Abs. 2 VO. Anspruch der opponierenden Gläubiger auf Mitteilung des Entscheides der Nachlassbehörde. — Anwendbarkeit von Art. 10 SchKG auf den Sachwalter. — Art. 5 VO. Die Aufnahme des Güterverzeichnisses ist obligatorisch.

A. — Durch Beschluss vom 17. April 1915, 1. November 1915, 10. Januar 1916, 1. Juli 1916, hatte der Kreis-

gerichtsausschuss von Unter-Tasna in Sent dem heutigen Rekursgegner F. Führer in Schuls die allgemeine Betreibungsstundung gewährt und den Dr. Regi in Schuls zum Sachwalter ernannt. Am 26. Dezember 1916 stellte dieser in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter des Führer beim Kreisgerichtsausschuss das Gesuch um Verlängerung der Stundung bis zum 30. Juni 1917. Die Nachlassbehörde bewilligte dieses, ohne zuvor die Gläubiger zu begrüssen, durch Beschluss vom 29. Dezember 1916 in Erwägung, dass die Voraussetzungen für die Verlängerung der Stundung gegeben seien. Als die heutigen Rekurrenten, F. Genoud & Cie in Lausanne, Anfang Januar beim Betreibungsamt Unter-Tasna gegen Führer das Verwertungsbegehren stellten, teilte dieses ihnen mit, dass der Kreisgerichtsausschuss inzwischen dem Führer die Stundung verlängert habe und daher ihrem Begehren nicht Folge gegeben werden könne. Ein motivierter Stundungsentscheid wurde den Rekurrenten erst am 4. Februar, auf Reklamation hin, zugestellt.

B. — Gegen diesen Entscheid rekurrieren Genoud & Cle am 7. Februar an das Bundesgericht mit dem Antrage, er sei aufzuheben und das Verlängerungsgesuch des Führer sei abzuweisen. Sie rügen zunächst die Gesetzesverletzung, welche darin bestehe, dass ihnen der Stundungsbeschluss nicht zugestellt worden sei. Schon die erste Stundungsbewilligung — so führen sie aus — sei ohne eingehende Würdigung der ökonomischen Lage des Impetranten erteilt worden; das nämliche sei auch hinsichtlich der Verlängerungen der Fall gewesen. Gegen die Verordnung verstosse vor allem, dass die Nachlassbehörde den Bevollmächtigten des Rekursgegners, Dr. Regi, als Sachwalter bezeichnet habe.

Der Kreisgerichtsausschuss von Unter-Tasna beantragt in seiner Vernehmlassung vom 11. Februar die Abweisung des Rekurses, indem er ausführt: Es sei allerdings richtig, dass er « die Bestimmungen der VO vom 16. Dezember 1916 übersehen » und die Gläubiger vom

^{*} Ges.-Ausg. 85 I No 77, 38 I No 64 und 132.